

villach

Abwasser

Indirekteinleiter

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

VORBEMERKUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt. Die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negative Beträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stellen sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGSauftrag UND -UMFANG	1
2	PRÜFUNGSERGEBNIS	1
3	GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG	2
3.1	Indirekteinleiter laut Wasserrechtsgesetz (WRG).....	2
3.2	Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG)	3
3.3	Indirekteinleiterverordnung (IEV).....	3
3.4	Kanalgebührenverordnung (KGVO).....	4
3.5	Kanalordnung (KO).....	4
4	PRÜFUNGSERGEBNISSE UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN	5
4.1	Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften	5
4.2	Vertragserstellung bei Indirekteinleitung	5
4.3	Verzeichnis Indirekteinleiter / Datenbank.....	6
4.4	Gemessene Betriebe	6
4.5	Case-Betrachtung Großbetrieb.....	7
4.6	Personalausstattung Labor ARA Villach	8
4.7	Persönliche Schutzausrüstung	9
5	ZUSAMMENFASSUNG DER FESTSTELLUNGEN	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARA	Abwasserreinigungsanlage, Kläranlage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BWE	Bewertungseinheit
GR	Gemeinderat
HFAS	Haupt- und Finanzausschuss
IEV	Indirekteinleiterverordnung
IKS	Internes Kontrollsystem
K-GKG	Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz
K-GWVG	Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
LGBl.	Landesgesetzblatt
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
STS	Stadtsenat
HO	Haushaltsordnung
KGVO	Kanalgebührenverordnung
KO	Kanalordnung
WABVO	Wasseranschlussbeitragsverordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz

1/NU	Abteilung Natur- und Umweltschutz
3/A	Abteilung Abgaben
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
5/A	Abteilung Abwasser
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 5	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
StRH	Stadtrechnungshof der Stadt Villach

1 PRÜFUNGSauftrag UND -UMFANG

Die Prüfung umfasst die Abwicklung und Bewirtschaftung der Indirekteinleiter im Bereich der Abteilung Abwasser (5/A) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA).

Die dafür geltenden Gesetze und Vorschriften wurden erhoben und ihre Einhaltung überprüft. Ziel der Prüfung war es, die Abrechnung der eingeleiteten Schmutzfrachten dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und die Abwicklung der Be- und Verrechnung zu kontrollieren.

2 PRÜFUNGSERGEBNIS

Von der geprüften Abteilung Abwasser (5/A) wurden alle Gesetze und Vorschriften im Bereich der Indirekteinleitung eingehalten. Aufgefundene formale Mängel bei der Erfassung der melde- oder bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter in der dafür verwendeten Software wurden vom Stadtrechnungshof (StRH) im Prüfverlauf aufgezeigt. Die Behebung dieser Mängel wurde von 5/A zugesagt und unverzüglich vorgenommen.

Im Prüfverlauf wurde auf Empfehlung des StRH zwischen den Abteilungen Abwasser und Abgaben (3/A) vereinbart, dass 3/A - im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS) – an 5/A zukünftig periodisch eine Rückmeldung zur durchgeführten Abrechnung der Kanalgebühren in Form einer Kontrollliste liefern wird.

Bei einem Unternehmen wurde, vor Beginn dieser Prüfung und auf Initiative des StRH, eine Überprüfung der Beiträge und Gebühren im Bereich Wasser und Kanal durchgeführt. Die Folge war eine Nachverrechnung eines Nettobetrags in Höhe von 750.000 Euro, für einen Durchrechnungszeitraum von sieben Jahren, zugunsten der Stadt Villach.

Der StRH regt für die Personalstruktur in der ARA Villach für das Untersuchungslabor eine qualitativ adäquate Reservenbildung an. Ein Back-Up und mögliche echte Stellvertretung des Chemie-Laboranten-Planpostens ist, auch aus der historischen Erfahrung in diesem personalkritischen Bereich, sicherzustellen. Das Labor treibt und steuert die gesamte Anlage.

Insgesamt unterstützt der StRH auch die, dem Stand der Technik entsprechende, Ausstattung aller Bediensteten im Bereich der ARA mit der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Eine entsprechende Sensibilisierung des Personals wird angeregt.

Der StRH sieht eine weitere Überprüfung der Abwicklung im Bereich der Indirekteinleiter für die zweite Jahreshälfte 2024 vor.

3 GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG

Nachfolgende gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien stellen in der jeweils geltenden Fassung die Grundlagen der Prüfung dar:

- Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG)
- Indirekteinleiterverordnung (IEV)
- Kanalgebührenverordnung (KGVO)
- Kanalordnung (KO)

Für die Prüfung wurden zudem Informationen von den Abteilungen Abgaben (3/A) und Abwasser (5/A) eingeholt sowie Besprechungen vor Ort und telefonisch durchgeführt.

3.1 Indirekteinleiter laut Wasserrechtsgesetz (WRG)

Im § 32b des WRG (Indirekteinleiter) sind die Bestimmungen zu Einleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen wie folgt geregelt:

Wenn Abwasser in eine genehmigte Kanalisationsanlage eingeleitet wird, müssen dabei festgelegte Emissionsgrenzen eingehalten werden. Ausnahmen können vom jeweiligen Kanalisationsunternehmen genehmigt werden, solange dieses die eigene, bewilligte Wassernutzungsmenge nicht überschreitet.

Weicht das eingeleitete Abwasser signifikant von häuslichem Abwasser ab, muss der Einleiter vor Beginn der Ableitung dem zuständigen Kanalisationsunternehmen detaillierte Informationen über die Inhaltsstoffe, das Volumen und andere relevante Aspekte zur Verfügung stellen. Trifft dieser Sachverhalt zu, handelt es sich bei der Einleitung dieser Abwässer um eine Indirekteinleitung.

Indirekteinleiter sind verpflichtet dem Kanalisationsunternehmen mindestens alle zwei Jahre einen Nachweis über die Beschaffenheit des Abwassers zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen ist verantwortlich dafür, die eigenen wasserrechtlichen Bestimmungen nicht zu überschreiten.

Das jeweilige Kanalisationsunternehmen muss ein Verzeichnis aller Indirekteinleiter führen und dieses aktuell halten. Es hat darüber regelmäßig Berichte an die Wasserrechtsbehörde zu liefern.

Der zuständige Bundesminister legt durch Verordnung fest, welche Arten von Abwasser und welche Mengen aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder Menge spezielle Verfahren erfor-

dern und welche Informationen dem Kanalisationsunternehmen vom Indirekteinleiter mitzuteilen sind. Regelungen, die für die Wassernutzung gelten, sind entsprechend auf die bewilligten Einleitungen anzuwenden.

3.2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG)

Das K-GKG regelt, neben den allgemeinen Bestimmungen für Kanalisationsanlagen und der Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung und/oder Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer, auch die Grundsätze für die Ermächtigung und Höhe der zu verrechnenden Kanalgebühren.

3.3 Indirekteinleiterverordnung (IEV)

Gemäß § 32b des Wasserrechtsgesetzes (WRG) legt die Indirekteinleiter-Verordnung (Bundesverordnung) die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Abwassereinleitungen in Kanalisationsanlagen fest.

Die Indirekteinleitung bezieht sich auf die Zuführung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage, wobei die Beschaffenheit des Abwassers deutlich von den in Haushalten üblichen Abwässern abweicht.

Unter in Haushalten üblichem Abwasser versteht man Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Wasch-, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen. Dies schließt auch Abwässer mit vergleichbarer Beschaffenheit aus öffentlichen Gebäuden oder gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder anderen Betrieben ein.

Die Indirekteinleitung von Abwässern, welches mehr als geringfügig von dieser Art Abwasser abweicht, ist mitteilungs- oder bewilligungspflichtig.

Mitteilungspflichtige Indirekteinleitung

Die Pflicht zur selbstständigen und schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Kanalisationsunternehmen besteht bereits vor der erstmaligen Einleitung von Abwässern.

Das Kanalisationsunternehmen ist verantwortlich für die Einhaltung der wasserrechtlichen Bewilligung, muss ein Verzeichnis über sämtliche Indirekteinleiter führen und der Wasserrechtsbehörde regelmäßig Bericht erstatten.

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen regelmäßig die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer nachzuweisen.

Bewilligungspflichtige Indirekteinleitung

Die Einleitung von Abwässern aus den in der Anlage A der Indirekteinleiterverordnung (IEV) bestimmten Herkunftsbereiche ist bewilligungspflichtig.

Bei Überschreitung der in der Anlage B der IEV bestimmten Schwellenwerte ist ebenso eine Bewilligung notwendig.

Ausschlaggebend für die Bewilligung können die nationalen Bestimmungen hinsichtlich Gefährlichkeit, die Menge des Abwasseranfalles und/oder zusätzliche EU-Bestimmungen sein.

3.4 Kanalgebührenverordnung (KGVO)

Die aktuelle KGVO ist seit dem 1. Jänner 2023 gültig, bestimmt den Abgabengegenstand sowie die Höhe der Kanalgebühr, deren Fälligkeit und den jeweiligen Abgabenschuldner.

3.5 Kanalordnung (KO)

Die KO stammt aus dem Jahr 2006 und regelt Details zur Kanalisation der Stadt Villach, zu den Anschlusspflichten und zu den verrechenbaren Gebühren.

4 PRÜFUNGSERGEBNISSE UND MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

4.1 Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

Der Stadtrechnungshof hat die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften geprüft und trifft dazu folgende Feststellungen:

- **Die geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften im Hinblick auf die Indirekteinleitung werden von der Abteilung Abwasser eingehalten.**
- **Die im Internetauftritt der Stadt Villach veröffentlichte Kanalordnung aus dem Jahr 2006 enthält zusätzlich ein Informationsblatt mit Kontaktinformationen. Die darin enthaltenen Kontaktdaten sind auf aktuellen Stand zu bringen.**
- **Die Überprüfung der veröffentlichten Kanalordnung auf geltende Bestimmungen und Aktualisierungen wird empfohlen.**

Stellungnahme 5/A: Die bestehende Kanalordnung der Stadt Villach wird derzeit überarbeitet und soll noch heuer einer Beschlussfassung zugeführt werden.

4.2 Vertragserstellung bei Indirekteinleitung

Bei einer Neuerstellung der notwendigen Verträge und Vereinbarungen im Sinne der Melde- bzw. Bewilligungspflicht wird von der Abteilung 5/A eine einmalige Gebühr erhoben. In weiterer Folge werden den Indirekteinleitern grundsätzlich nur – wie auch bei privaten Haushalten – die festgestellten Bewertungseinheiten verrechnet.

Um den erhöhten Aufwand, der durch die Datenpflege und Berichtspflicht entsteht, ausgleichen zu können, überlegt die Abteilung 5/A daher, eine jährlichen Pauschalgebühr zu verrechnen. Dies ist auch bei anderen Kanalisationsunternehmen mittlerweile üblich.

- **Die geplante Einhebung einer jährlichen Pauschalgebühr für melde- oder bewilligungspflichtige Indirekteinleiter wird vom Stadtrechnungshof als verursachungsgerecht beurteilt und ist sachlich gerechtfertigt. Die Kostendeckung hinsichtlich des tatsächlichen, wenn auch prozessoptimierten, Aufwandes ist anzustreben.**

Stellungnahme 5/A: Seitens 5/A ist angedacht, im Zuge der nächsten Gebührenerhöhung eine jährliche Verwaltungspauschale in der Höhe von EUR 35,00 (wertgesichert) in den Gebührenkatalog aufzunehmen.

4.3 Verzeichnis Indirekteinleiter / Datenbank

Für das vom Kanalisationsunternehmen verpflichtend zu führende Verzeichnis der Indirekteinleiter wird von der Abteilung 5/A die Software IndireKat genutzt. Hier sind insgesamt 262 Betriebe gelistet, von denen 229 als aktiv und 33 als inaktiv geführt werden.

Von diesen als aktiv gelisteten Betrieben sind 213 als „meldepflichtig“, zwölf als „bewilligungspflichtig“ und vier als „nicht meldepflichtig“ eingetragen. Die Eintragungen als „nicht meldepflichtig“ waren fehlgebucht und wurden von 5/A unmittelbar im Prüfverlauf korrigiert.

Bei weiteren sechs Eintragungen in der Webanwendung hat der Stadtrechnungshof formale Mängel beanstandet. Die Behebung dieser Mängel wurde von der Abteilung 5/A zugesagt und bereits im Prüfverlauf durchgeführt.

- **Die vom Stadtrechnungshof beanstandeten Mängel bei den gelisteten Betrieben in der verwendeten Datenbasis wurden von der Abteilung 5/A korrigiert.**

Stellungnahme 5/A: Grundsätzlich wurde die Rubrik „nicht meldepflichtig“ vom Programmierer für neue Betriebe, die erst zugeordnet werden, vorgesehen.

Seitens 5/A wird die Rubrik „nicht meldepflichtig“ aufgelassen und die Betriebe auf „nicht aktiv“ oder „meldepflichtig“ gestellt.

4.4 Gemessene Betriebe

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Kanalisationsgebühren nach den ermittelten Bewertungseinheiten aufgrund des § 13 Abs. 2 K-GKG. Für Betriebe und Anlagen, die keine direkte *Zuordnung zur Liste der Bewertungseinheiten* aufweisen, werden die Gebühren von 5/A nach der jeweils anfallenden Schmutzfracht ermittelt. Die dafür anzuwendende Berechnungsmethode ist in den gesetzlichen Vorgaben definiert.

Bei der Stadt Villach werden derzeit acht Betriebe als gemessene Betriebe geführt. Es ist dabei nicht relevant, ob die Betriebe im Hinblick auf die anfallenden Schmutzfrachten melde- oder bewilligungspflichtig sind. Die Zusammensetzungen der Schmutzfrachten sind in diesen Fällen von den Betrieben selbst durch Fremdfirmen (Labore) ermitteln zu lassen und an die ARA zu übermitteln. Die Ergebnisse werden in weiterer Folge von 5/A in einer Excel-Datei erfasst.

Mit der Berechnungsmethode nach dem K-GKG werden die Bewertungseinheiten der gemessenen Betriebe ermittelt und zur Verrechnung an 3/A weitergeleitet.

Nach Übermittlung der einzelnen Bewertungseinheiten an 3/A durch 5/A war ursprünglich keine Kontrolle der tatsächlich durchgeführten Verrechnung der Kanalgebühren vorgesehen. Als Sofortmaßnahme wurde im Prüfverlauf eine Feedback-Schleife als Ansatz eines

Internen Kontrollsystems (IKS) zwischen 3/A und 5/A vereinbart. So können die tatsächlich verrechneten Bewertungseinheiten kontrolliert und im Falle einer möglichen Abweichung umgehend korrigiert werden.

- **Ein IKS für die Kontrolle der verrechneten Bewertungseinheiten wurde von der Abteilung 5/A mit 3/A im Prüfverlauf implementiert.**
- **In der Schlussbesprechung wurde von 5/A mitgeteilt, dass ab sofort alle Berichte im Zusammenhang mit gemessenen Betrieben auch an die Abteilung Natur- und Umweltschutz (1/NU) als interne Wasserrechtsabteilung weitergeleitet werden.**

Stellungnahme 5/A: Seitens 5/A wird dazu festgehalten, dass die ursprüngliche Liste der „gemessenen Betriebe“ aus dem Jahr 1990, alle zum damaligen Zeitpunkt bekannten Betriebe aufweist und, aufgrund des Abwasseranfalles oder der Abwasserzusammensetzung, mit den Werten jeweils über den herkömmlichen Indirekteinleitern liegt.

Nachdem einige Unternehmen aus dieser Liste nicht mehr aktiv sind, werden derzeit nur mehr acht Betriebe als „gemessene Betriebe“ geführt.

Grundsätzlich wird ein Betrieb im Zuge des Bewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde als „gemessener Betrieb“ klassifiziert.

Zukünftig muss darauf geachtet werden, dass bei Änderungen von bestehenden Bewilligungen, bzw. bei neuen Bewilligungsverfahren, auf diesen Umstand Rücksicht genommen wird.

4.5 Case-Betrachtung Großbetrieb

Ein „gemessener Betrieb“ ist ein Villacher Großbetrieb, der einen großen Teil an eingebrachten Abwässern und entsprechend verrechneten Bewertungseinheiten aufweist. Alle notwendigen Verträge zwischen dem Kanalisationsunternehmen und diesem Großbetrieb hinsichtlich der durchzuführenden Messungen wurden schriftlich vereinbart und werden eingehalten.

Im Jahr 2021 kam es im konkreten Fall bei den zu verrechnenden Bewertungseinheiten hinsichtlich der Wasseranschluss-Ergänzungsbeiträge, Kanalanschlussbeiträge und Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2014 bis 2020 zu Auffassungsunterschieden. Auf Initiative des Stadtrechnungshofes wurde daher im Jahr 2021 eine Aufrollung der betroffenen Beitrags- und Gebührenleistungen veranlasst und von der Abteilung 3/A durchgeführt.

Im Rahmen dieser Aufrollung wurde dem Unternehmen in Summe 750.000 EUR für den oben betrachteten Zeitraum von 7 Jahren nachverrechnet. Dieser Betrag wurde vom Betrieb anerkannt und umgehend an die Stadt Villach überwiesen.

4.6 Personalausstattung Labor ARA Villach

Derzeit ist im chemischen Labor der Abwasserreinigungsanlage eine Fachkraft beschäftigt, die nicht nur operativ die notwendigen Analysen zu verantworten hat, sondern gleichzeitig auch die Laborleitung bewerkstelligt. Die Funktion des Labors in der ARA ist ein Schlüsselbereich, der für die Reinigungsleistung der ARA unerlässlich ist.

Der StRH empfiehlt, aufgrund eines Personalausfalles in diesem Bereich, diese neuralgische Stelle mit einer vollwertigen, qualifizierten Vertretung auszustatten.

Die lückenlose Überwachung der chemischen Vorgänge würde so sichergestellt. Ein Backup (Redundanz) und Reserve in diesem kritischen Personalbereich wird so sichergestellt. Eine konsequente und beauftragte Einhaltung der geltenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften ist so möglich. Die Abteilung Natur- und Umweltschutz fungiert hier als Empfänger der Analyseergebnisse und damit schließlich als Adressat in ihrer Funktion als interne „Wasserrechtsabteilung“ der Stadt.

Darüber hinaus würde eine zusätzliche Fachkraft eine flexiblere Handhabung der Arbeitsbelastung ermöglichen und somit die Effizienz des Labors steigern, der Wissenstransfer innerhalb des gesamten ARA-Teams könnte so direkter und umfassender bewerkstelligt werden.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle ist somit nicht nur eine Maßnahme zur Risikominimierung, sondern trägt auch wesentlich zur Optimierung und sicheren Gestaltung der Betriebsprozesse und der diesbezüglichen Sensibilisierung aller betroffenen MitarbeiterInnen bei.

- **Der StRH empfiehlt die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle für das Labor der Abteilung Abwasser, um eine adäquate Ausstattung dieser Schlüsselposition sicherzustellen.**
- **Die Ablaufprozesse in der ARA sind sicher zu gestalten und in der Umsetzung konsequent zu überwachen.**

4.7 Persönliche Schutzausrüstung

Die Bereitstellung und der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in einer Abwassereinrichtung ist von zentraler Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden.

In einem Umfeld, das potenziell gefährliche chemische, biologische und mechanische Risiken birgt, ist die korrekte und konsequente Anwendung von Schutzmaßnahmen und das Tragen der erforderlichen Schutzausrüstung unerlässlich. Dies umfasst Schutzkleidung, Handschuhe, Augenschutz und gegebenenfalls Atemschutzmasken, die vor Kontamination schützen und das Risiko von Verletzungen sowie berufsbedingten Erkrankungen weitestgehend ausschließen.

Die Bereitstellung von notwendiger und adäquater PSA ist nicht nur eine gesetzliche Anforderung, sondern demonstriert auch das Engagement des Unternehmens für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden. Eine regelmäßige Schulung des Personals über den richtigen Gebrauch und die Wartung der Ausrüstung ist ebenfalls entscheidend, um sicherzustellen, dass die PSA ihre Schutzfunktion effektiv erfüllt und die Mitarbeitenden im Umgang entsprechend sensibilisiert und vertraut sind.

- **Der StRH empfiehlt die ausreichende Anschaffung und Bereitstellung einer Persönlichen Schutzausrüstung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARA.**
- **Die notwendige Sensibilisierung und eingehende Schulung zur Anwendung und das Tragen der PSA wird angeregt. Der konsequente Einsatz ist zu überwachen.**

5 ZUSAMMENFASSUNG DER FESTSTELLUNGEN

Prüfungsfeststellung	Maßnahmenempfehlung bzw. Zielsetzung	Wer	Wann
<p>Kanalordnung zuletzt 2006 aktualisiert</p> <p>Die im Internetauftritt der Stadt abrufbare Kanalordnung enthält veraltete Informationen.</p>	<p>Kanalordnung wird auf neuesten Stand gebracht</p> <p>Die Abteilung 5/A überarbeitet die Kanalordnung und wird eine Neufassung bis Jahresende ausarbeiten und den Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.</p>	5/A	06/24
<p>Aufwand für Berichtspflicht und Datenpflege erhöht sich</p> <p>Die Einhebung einer jährlichen Pauschalgebühr für melde- oder bewilligungspflichtige Indirekteinleiter ist geplant.</p> <p>Die Kostendeckung hinsichtlich des tatsächlichen Aufwandes wird angestrebt.</p>	<p>Einhebung einer jährlichen Pauschalgebühr geplant</p> <p>Im Zuge der nächsten Gebüh- renfestsetzung wird eine jährliche Verwaltungskostenpau- schale in der Höhe von EUR 35,00 (wertgesichert) in den Gebührenkatalog aufgenom- men werden.</p>	5/A	06/24
<p>Geringe Mängel im Datenbe- stand der Indirekteinleiter- Anwendung</p> <p>Im Datenbestand des von der Abteilung 5/A geführten Ver- zeichnisses traten bei einzel- nen Einträgen Mängel auf.</p>	<p>Mängel werden behoben</p> <p>Die betroffenen Eintragungen wurden richtiggestellt.</p>	5/A	Erledigt

Prüfungsfeststellung	Maßnahmenempfehlung bzw. Zielsetzung	Wer	Wann
<p>Schlüsselposition im Labor ohne Vertretung</p> <p>Die Laborleitung der Abteilung 5/A hat derzeit keine fachliche Vertretung.</p>	<p>Qualifizierte Redundanz / Back-Up für Schlüsselposition Labor/Analyse/Reinigungs-Steuerung und -überwachung einrichten</p> <p>Für eine fachlich kompetente Vertretung für die Aufgaben des Labors ist zu sorgen.</p>	5/A	06/24
<p>Notwendigkeit von Persönlicher Schutzausrüstung wurde in der Schlussbesprechung thematisiert</p> <p>In der Schlussbesprechung wurde festgehalten, dass eine entsprechend hohe Qualität bei der Ausstattung und Anwendung im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung notwendig ist.</p>	<p>Persönliche Schutzausrüstung aktuellen Anforderungen anpassen, MAinnen sensibilisieren, Sicherheit der Prozesse sicherstellen und überwachen</p> <p>Die Persönliche Schutzausrüstung für die Bediensteten im Bereich der Abteilung 5/A soll den Anforderungen entsprechen.</p>	5/A	06/24

Der StRH sieht eine Follow-up-Prüfung im 2. Halbjahr 2024 vor.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
 Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>